



SEITE 2:

HIC RHODUS – HIC SALTA!
Diesmal aus Neustadt

SEITE 3:

WIE SEHEN DENN
DIE NEUEN
STUDIENPLÄNE AUS?

SEITE 6:

STÄRKER ALS DIE NACHT

VORLAUFIGE RICHTLINIE

über die Durchführung von Ingenieurpraktika
für Studierende Technischer Hochschulen
im Studienjahr 1964/65

Der VI. Parteitag der SED begründet die Notwendigkeit der weiteren Umgestaltung der Hochschulausbildung aus der wachsenden Bedeutung der Wissenschaft als Produktivkraft für den gesellschaftlichen Fortschritt und aus den Aufgaben zur Entwicklung von Wirtschaft und Kultur beim umfassenden Aufbau des Sozialismus. Die vom VI. Parteitag festgelegte Grundorientierung findet in den Grundsätzen für die Gestaltung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems ihre konkretisierte Ausarbeitung. Ausgehend hiervon wird im Studienjahr 1964/65 mit einem Ingenieurpraktikum begonnen, Vorläufig einbezogen werden 577 Studenten der Technischen Universität Dresden, der Technischen Hochschule Ilmenau und der Technischen Hochschule Karl-Marx-Stadt.

§ 1
(1) Das Ziel des Ingenieurpraktikums, das vorerst auf ein Semester befristet wird, besteht darin, der volkseigenen Industrie Absolventen zur Verfügung zu stellen, die sich selbständiger und schneller in ihre Aufgaben als Diplomingenieure einarbeiten können.

(2) Das Ingenieurpraktikum wird nach Ablegung des Vordiploms durchgeführt. Während des Ingenieurpraktikums werden die Studierenden unter Anleitung qualifizierter Fachleute der Betriebe ingenieurmäßige Arbeiten durchführen. Wesentlich für die erfolgreiche Durchführung des Praktikums ist die Verbindung der erhöhten Wirksamkeit für die Ausbildung mit einem verwertbaren Ergebnis mit volkswirtschaftlichem Nutzen.

§ 2
(1) Für die Vorbereitung und Durchführung des Ingenieurpraktikums sind die Generaldirektoren der Vereinigungen volkseigener Betriebe und die Rektoren der Technischen Universität bzw. der Hochschulen verantwortlich.

(2) Sie haben bis zum 10. August 1964 Vereinbarungen abzuschließen, in denen folgende Fragen zu regeln sind:
Anzahl der einzusetzenden Studenten, Einsatzbetriebe, Beginn und Dauer des Einsatzes, ingenieurmäßige Aufgabenstellung für die Studierenden, Rechte und Pflichten der Hochschulen, VVB und Betriebe Anleitung und Betreuung der Studierenden, Arbeitszeitregelung, Entlohnung, Unterbringung der Studierenden usw.

(3) Auf Grund dieser Vereinbarungen sind zwischen den Fakultäten, Fachrichtungen und Betrieben für jeden Studenten entsprechende konkrete verbindliche Festlegungen zu treffen.

§ 3
(1) Der Einsatz soll vornehmlich in fortgeschrittenen Betrieben erfolgen und nach Möglichkeit mit dem künftigen Einsatz der Studierenden übereinstimmen, damit sie ihr zukünftiges Einsatz- und Arbeitsgebiet schon während des Studiums kennenlernen. Dabei ist durch die Schaffung möglicher enger und dauerhafter Beziehungen zwischen den Betrieben und den Fachrichtungen der Hochschulen in zunehmendem Maße der Abschluß von Vorverträgen und die Vergabe von Diplomthemen anzustreben.

(2) Entsprechend ihren künftigen Einsatzgebieten und Fachrichtungen sind die Studenten in Kollektiven einzusetzen. Soweit wie möglich sind diesen Kollektiven Aufgaben zu übertragen, die sie in Gemeinschaftsarbeit zu lösen haben.

(3) In Verbindung mit der Aufgabenstellung ist der Werkleiter des Einsatzbetriebes zu beauftragen, für jeden Studenten einen wissenschaftlichen Betreuer (Abteilungsleiter) zu benennen, der für die sachgemäße Bearbeitung der Aufgabe durch den Studenten verantwortlich ist.

(4) Die Werkleiter haben für die Betreuung der Studentenkollektive im Betrieb darüber hinaus einen hauptverantwortlichen Betreuer (Werkleitungsmittglied) festzulegen, der die Verbindung zur Hochschule aufrecht erhält.

§ 4
(1) Für die Dauer der praktischen Studienabschnitte in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft sind die Studierenden weiterhin Angehörige der Technischen Universität bzw. der Hochschulen.

(2) Während der praktischen Studienabschnitte unterliegen sie den Bestimmungen der betrieblichen Arbeitsordnung mit Ausnahme der Bestimmungen über das Beginn und die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses. Die Entscheidung über eine vorfristige oder fristlose Beendigung des praktischen Studienabschnittes trifft nach Anhören des Betriebsleiters der Prorektor für Studienangelegenheiten der betreffenden Universität bzw. Hochschule.

(3) Die Hochschulferien liegen außerhalb der praktischen Studienabschnitte und sind im Rahmenzeitplan der zuständigen Universität bzw. Hochschule festzulegen. Für die Zeit der Hochschulferien wird Stipendium nach der gültigen Stipendienordnung (in der Regel das vor der Delegation bezogene Stipendium) durch die Universität bzw. Hochschule bezahlt.

§ 5
(1) Die wöchentliche Arbeitszeit im Betrieb wird für die Studenten auf 40 Stunden wöchentlich fest-

gelegt. Die übrige Arbeitszeit dient der theoretischen Weiterbildung, Konsultationen usw.

§ 6
(1) Der Studierende erhält für die Durchführung der ingenieurmäßigen Arbeiten vom Betrieb eine Grundvergütung in Höhe von 300 MDN monatlich. Führt der Student eine Arbeit aus, die ganz oder teilweise der Funktion eines Ingenieurs gleichzusetzen ist, kann die Vergütung bis zu 70 Prozent des Anfangsgehaltes der Gruppe J I des jeweiligen Industriezweiges erhöht werden. Die Festsetzung dieser Vergütung erfolgt durch den Betrieb auf Grund der erbrachten Leistungen. Zuschläge für schwere und gesundheitsgefährdende Arbeiten werden auf der Grundlage der betrieblichen Regelungen zusätzlich gezahlt.

Zuschläge gemäß Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 werden nicht gewährt.

(2) Bei Stipendisten entfällt in diesem Zeitraum die Zahlung des Grundstipendiums durch die Universitäten bzw. Hochschulen.

(3) Die festgesetzte Vergütung gilt als selbst erarbeitetes Stipendium und unterliegt nicht der Lohnsteuer und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(4) Werden im Ergebnis der praktischen Studienabschnitte von den Studierenden Neuererzuschläge und Neuererermittlungen eingebracht, werden diese nach der Verordnung über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung (Neuererordnung) vom 31. Juli 1963 (GBl II, S. 525) behandelt und vergütet.

(5) Während der praktischen Studienabschnitte sind die Sozialversicherungsbeiträge für die Studierenden von den Universitäten bzw. Hochschulen gemäß der Verordnung vom 15. März 1962 über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl II, S. 126) zu entrichten.

(6) Studierende, die während des praktischen Studienabschnittes erkrankten bzw. einen Unfall erlitten, erhalten gemäß § 27, 28 und 29 der Verordnung vom 17. Dezember 1959 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der DDR (Stipendienordnung – (GBl II, S. 834) Stipendien bzw. Unfallrenten.

(7) Kinderzuschläge sind gemäß der Verordnung vom 29. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl I, S. 437) für die gesamte Dauer des Studiums von der Universität bzw. Hochschule zu zahlen.

§ 7
(1) Die Studierenden haben die Kosten für Unterkunft und Verpflegung am Praktikumsort selbst zu tragen.

(2) Außer der Vergütung gemäß § 6 (1), können Studierende, die die praktischen Studienabschnitte weder am Universitäts- bzw. Hochschulort noch an ihrem Wohnort oder an dem Wohnort der Eltern oder des Ehegatten ableisten, einen Unkostenbeitrag zur Bestreitung des Mietaufwandes (über 25 MDN) für Unterkunft bis zu 50 MDN monatlich (gegen Vorlage der Belege) durch den Betrieb erstattet erhalten.

(3) Die Fahrtkosten 2. Klasse für die erste Anreise und die letzte Abreise zum bzw. vom Praktikumsort werden den im § 6 (2) genannten Studierenden von den Universitäten bzw. Hochschulen erstattet.

§ 8
(1) Den Einsatz der Studierenden haben die Betriebe auf der Grundlage der mit den Hochschulen abzuschließenden Vereinbarungen in ihre jährliche Finanzpläne aufzunehmen. Die anfallenden Kosten sind ab 1. September 1965 im Rahmen der Selbstkosten der Betriebe (als sonstige fremde Leistungen) zu planen und bereitzustellen.

Im Arbeitskräfteplan und Lohnfonds werden die Studierenden und ihre Vergütung nicht geplant.

(2) Für das Planjahr 1964 sind die Aufwendungen aus nicht in Anspruch genommenen Lohnfonds der VVBs zu finanzieren. In den Fällen, in denen die VVBs durch Lohnfondsumverteilungen die Finanzierung insgesamt nicht sichern können, haben sie entsprechende Anträge an ihre zuständigen Abteilungen des Volkswirtschaftsrates zu stellen.

Volkswirtschaftsrat der DDR
Stellvertreter des Vorsitzenden
Böhme
Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Dr. Gießmann

Ingenieurpraktikum - höhere Stufe unserer Ingenieurausbildung

Von Genossen Dr. H. Kursitza, Prorektor für Studienangelegenheiten



Für höhere Einheit von Theorie und Praxis

Von Magnifizienz
Professor Dr. Dr. Schwabe

Die Technische Universität Dresden hat von jeher, auch zuzeiten, wo noch viele akademische Lehrstätten die Verbindung mit der Praxis als profan und unwürdig angesehen haben, weil sie der reinen Wissenschaft abträglich sei, in Lehre und Forschung enge, vielseitige Beziehungen zur Industrie gepflegt. Ein großer Teil des Lehrkörpers, insbesondere der technischen Disziplinen, wurde und wird aus der Praxis an die Universität berufen; an die Hochschullaufbahn wird bisher nur bei uns die Bedingung einer ausreichenden leitenden Tätigkeit in der Industrie geknüpft. Die überwiegende Zahl der hier bearbeiteten Forschungsthemen war und ist wesentlichen Problemen der Technik gewidmet, Diplom- und Doktorarbeiten werden zu einem hohen Prozentsatz in der Industrie oder für die Industrie angefertigt. Durch Berufs- und Komplexpraktika wird von der Technischen Universität aus immer wieder versucht, die Ausbildung so praxisverbunden wie möglich durchzuführen.

Ein großer Teil unserer Absolventen ist in leitenden Industriestellungen als Direktor großer Werke, als Forschungsleiter usw. mit Erfolg tätig, viele von ihnen haben hohe Staatsauszeichnungen erhalten; daß andere Absolventen sich nicht in dem Maße bewährt haben, erscheint bei der sehr hohen Studentenzahl und den bisherigen Auswahlprinzipien nur natürlich.

Wenn heute die Forderung erhoben wird, daß zur noch besseren Vorbereitung der Studenten technischer Fachrichtungen für die Industietätigkeit nach dem Studium eine ein- bis zweisemestrige Arbeit während des Studiums in der Industrie und zwar nach Abschluß der Grundausbildung eingeschaltet wird, so erscheint bei der Situation an der Technischen Universität die Frage berechtigt, ob eine solche Maßnahme, die zweifellos eine Reihe von organisatorischen Problemen auslöst, aber auch grundsätzliche Änderungen in den Lehrstoffprogrammen der Unterstufe erfordert, notwendig ist und welchen Erfolg sie verspricht.

Es ist daher sehr dankenswert, daß einige Institute technischer Fakultäten diese Frage durch einen Versuch klären wollen, wobei allerdings die geringen daran naturgemäß beteiligten Studentenzahlen die Beantwortung der Frage ausschließen, wie sich bei Ausdehnung des ingenieurpraktischen Jahres auf alle Studierenden technischer Fakultäten die organisatorischen Schwierigkeiten – auch die der Industrie – bewältigen lassen. Sicher aber werden die Versuche dazu beitragen, die Bedeutung eines solchen ingenieurpraktischen Semesters für die Ausbildung und Erziehung der Studenten deutlich zu machen.

Wenn die Industriebetriebe den Studierenden

Wir stehen gegenwärtig noch mitten in der großen Volksdiskussion über den Entwurf der „Grundsätze für die Gestaltung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems.“ Erstmals wird in diesem Dokument der Versuch unternommen, die spezifischen Aufgaben für alle Einrichtungen des Bildungssystems in der DDR festzulegen.

Für die Ausbildung an den Universitäten und Hochschulen werden folgende Grundsätze postuliert:
Die Einheit von Theorie und Praxis,
die Einheit von Lehre und Forschung und
die Einheit von Ausbildung und Erziehung.

Während wir uns im vergangenen Jahr sehr stark mit dem Grundsatz der Einheit von Ausbildung und Erziehung beschäftigt haben (siehe Konzil vom Dezember 1963), ist es jetzt unaufschiebbar geworden, die Theorie-Praxis-Verbindung unseres Studiums zu überprüfen. Im Entwurf der Grundsätze für die Gestaltung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems heißt es dazu:

„Nach einer hinreichenden Ausbildung in der Mathematik und den Naturwissenschaften und einer speziellen Fachausbildung soll ein längeres Ingenieurpraktikum in fortgeschrittenen volkseigenen Betrieben oder Forschungsinstitutionen der Wirtschaft organisch in das Studium eingefügt werden. Die Verbindung der Theorie mit der Praxis erhält damit einen qualitativ neuen Inhalt, indem die Studenten ihre erworbenen theoretischen Erkenntnisse und praktischen Fertigkeiten auf konkrete technische, technologische und ökonomische Aufgaben der Wirtschaft anwenden und so die Möglichkeiten und Erfordernisse des Betriebs bei der stärkeren Durchdringung der Ingenieurausbildung mit der Praxis ihres Fachgebietes optimal wirksam werden.“

Danach werden die im Ingenieurpraktikum erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten in einem weiteren Studienabschnitt an der Hochschule theoretisch vertieft und vervollkommenet.

Die Verbindung von Theorie und Praxis, von Studium und produktiver Tätigkeit, wird dadurch den neuen Verhältnissen entsprechend verändert und auf eine höhere Stufe gehoben. Zweifellos wird die Realisierung dieser Konzeption die künftigen Ingenieure besser auf ihre berufliche Praxis vorbereiten. Sie werden im Betrieb besser an der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts teilnehmen können. Natürlich hat ein längerer Ausbildungsabschnitt in der Produktion nur dann einen Sinn, wenn die Studenten bereits

einen solchen Ausbildungsstand erreicht haben, der es ihnen gestattet, eine ingenieurpraktische Tätigkeit auszuüben. So sollen beispielsweise die Studenten der Vertiefungsrichtung Maschinen in der Fakultät Elektrotechnik in ihrem Industriezweig in Berechnungs- und Konstruktionsbüros, in Prüf- und Versuchsabteilung, die Studierenden der Vertiefungsrichtung Antriebe in Betriebsabteilungen eingesetzt werden, die sich mit Antriebsproblemen befassen oder in den Projektierungsbüros der einschlägigen VVBs arbeiten.

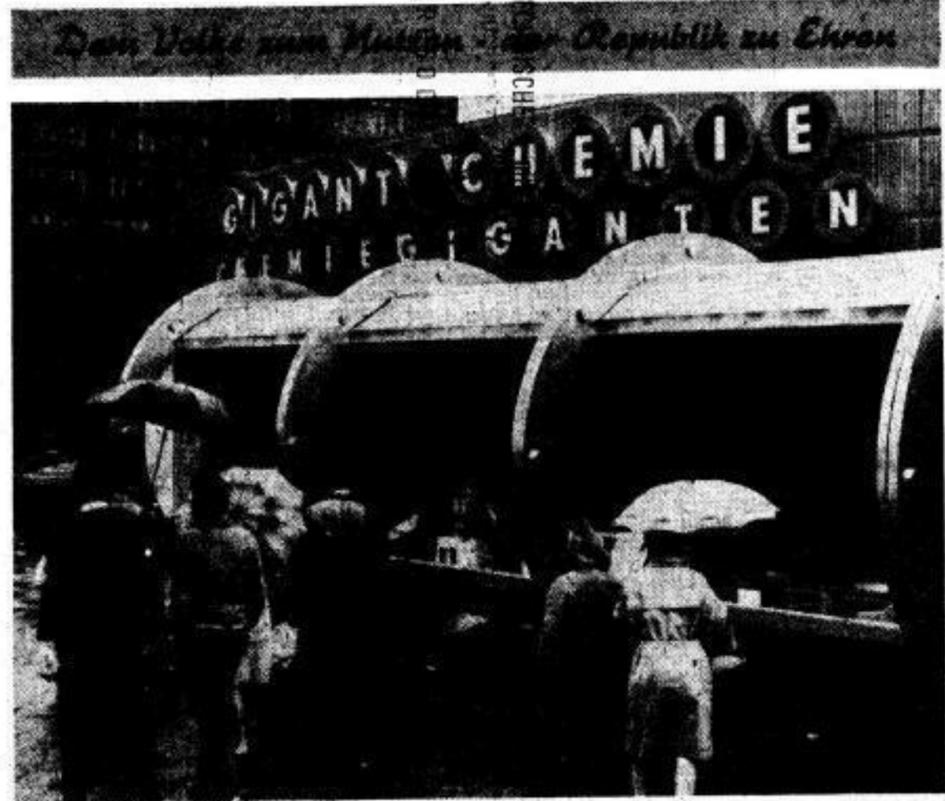
Von dieser Aufgabenstellung her muß aber auch die Lage des Praxisabschnittes im Gesamtstudium bestimmt werden. Nach einer längeren und alle Varianten berücksichtigenden Diskussion hat der Senat unserer Universität am 27. Juni 1964 beschlossen, das Ingenieurpraktikum im 8. Semester durchzuführen. Es erscheint angebracht, auch an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß die starke Verzahnung der Ausbildung an den technischen Fakultäten in den ersten Semestern unbedingt eine einheitliche Regelung für die Fakultäten M, T, E, B und I notwendig macht. Separate Lösungen einzelner Fakultäten würden die generelle Einführung des Ingenieurpraktikums im Frühjahrsemester 1966 unmöglich machen.

Die Lage des Ingenieurpraktikums im 8. Semester gestattet es, die Studenten gründlich auf diesen Abschnitt ihrer Ausbildung vorzubereiten. Allerdings ist das ohne die grundsätzliche Überarbeitung der Studienpläne nicht zu erreichen. Eine der wesentlichsten Erfahrungen aller bisher durchgeführten Praktika ist die, daß es von den Fakultäten und Fachrichtungen der Universität unbedingt erreicht werden muß, den Studenten für diesen Abschnitt seines Studiums das notwendige Rüstzeug mitzugeben.

Gedacht das nicht, so ist der Nutzen sowohl für den Betrieb als auch für den Studenten gering. Deshalb ist unsere wichtigste Aufgabe in den kommenden Monaten die Erarbeitung neuer Studienpläne. Nachdem sich die Fachrichtungen über den Rahmen des neuen Planes hinlänglich klar sind, muß ihre erste Aufgabe in der Ausarbeitung von Übergangsplänen für die Semester bestehen, die in FS 1966 als 8. Semester in das Ingenieurpraktikum gehen.

Diese Übergangspläne sollten im Dezember 1964 fertiggestellt sein, damit das FS 1965 und das HS 1965/66 voll zur Vorbereitung der Studenten auf das Ingenieurpraktikum zur Verfügung stehen können.

(Fortsetzung auf Seite 2)



„Gigant Chemie – Chemiegiganten“ – so lautet das Motto einer Ausstellung, die in repräsentativer Form den Besuchern die Möglichkeiten und Perspektiven der industriellen Chemie vermittelt. Minister Alfred Neumann, Mitglied des Politbüros des ZK der SED und Vorsitzender des Volkswirtschaftsrates der DDR besuchte die Ausstellung als einer der ersten und

wertete sofort an Ort und Stelle diese Schau mit seinen Mitarbeitern aus. Wir empfehlen allen unseren Lesern, die Möglichkeit zum Besuch der Ausstellung zu nutzen, wenn sie in der Hauptstadt weilen sollten. Merken Sie sich vor: Pavillon am S-Bahnhof Alexanderplatz – Ausstellung „Gigant Chemie – Chemiegiganten“.

Fotos: Zentralbild